

Reglement über die Pensionskasse der Stadt St.Gallen (Pensionskassenreglement)

vom

Das Stadtparlament erlässt gestützt auf Art. 33 Ziff. 3 der Gemeindeordnung vom 8. Februar 2004 folgendes Reglement.

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck	<p>Art. 1 Das Reglement regelt:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Durchführung der beruflichen Vorsorge für das Personal und die Mitglieder des Stadtrates der Stadt St.Gallen;b) die Rechtsform, die Finanzierung und die Organisation der Pensionskasse der Stadt St.Gallen (Pensionskasse).
Pensionskasse	<p>Art. 2 ¹ Die Pensionskasse ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt. ² Sie ist im Register für berufliche Vorsorge des Kantons St.Gallen eingetragen und untersteht der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht.</p>
Aufgaben der Pensionskasse	<p>Art. 3 ¹ Die Pensionskasse gewährt die Leistungen nach BVG sowie überobligatorische Leistungen. ² Für die Altersleistungen gilt das Beitragsprimat. Für die Leistungen bei Invalidität und bei einem Todesfall vor dem Erreichen des ordentlichen Rentenalters kann die Verwaltungskommission eine andere Regelung vorsehen.</p>
Weitere angeschlossene Arbeitgeber	<p>Art. 4 ¹ Die Pensionskasse kann den Anschluss weiterer Arbeitgeber auf der Grundlage eines von der Verwaltungskommission erstellten Anschlussvertrages zulassen. ² Die Pensionskasse kann den angeschlossenen Arbeitgebern Vorsorgepläne (Gesamtheit von Leistungen und Beiträgen einschliesslich Sanierungsmassnahmen bei Unterdeckung) anbieten, die von jenem für das Personal der Stadt St.Gallen abweichen.</p>
Sammeleinrichtung	<p>Art. 5 Die Verwaltungskommission kann die Pensionskasse als Sammeleinrichtung ausgestalten, in welchem grundsätzlich jeder angeschlossene Arbeitgeber ein Vorsorgewerk bildet und für jedes Vorsorgewerk eine eigene Rechnung geführt wird.</p>

Versicherungspflicht Art. 6
¹ In der Pensionskasse werden versichert:
a) das Personal der Stadt St.Gallen und der weiteren angeschlossenen Arbeitgeber;
b) die Mitglieder des Stadtrates der Stadt. St.Gallen.
² Die Verwaltungskommission regelt die Voraussetzungen für die Zugehörigkeit zur Pensionskasse im Einzelnen.

II. Finanzierung

System der Vollkapitalisierung Art. 7
Die Pensionskasse wird im System der Vollkapitalisierung im Sinne der Artikel 65 ff. BVG¹ geführt.

Jahreslohn Art. 8
¹ Als Jahreslohn gilt grundsätzlich der Lohn gemäss dem Personalreglement der Stadt St.Gallen² bzw. dem Arbeitsvertrag ohne Sozialzulagen und Nebenbezüge.
² Bei andern Arbeitgebern erzielte Einkommen werden nur versichert, soweit dies durch das Bundesrecht vorgeschrieben ist.

Versicherter Lohn Art. 9
Der versicherte Lohn entspricht dem Jahreslohn abzüglich des Koordinationsabzuges.

Koordinationsabzug Art. 10
¹ Der Koordinationsabzug entspricht einem Drittel des Jahreslohns, höchstens aber der maximalen jährlichen Altersrente der AHV.
² Bei Teilzeitbeschäftigung reduziert sich der maximale Koordinationsabzug entsprechend dem Beschäftigungsgrad.
³ Bei Teilinvalidität reduziert sich der maximale Koordinationsabzug entsprechend dem Bruchteil der Invalidenrente.

Finanzierung Art. 11
Die Leistungen der Pensionskasse werden finanziert durch:
a) eingebrachte Freizügigkeitsleistungen der aktiven Versicherten;
b) Einkäufe der aktiven Versicherten und der Arbeitgeber;
c) Beiträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer;
d) die Verzinsung der Altersguthaben.

¹ Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, BVG, SR 831.40

² sRS 191.1

Beiträge

Art. 12

¹ Die Pensionskasse erhebt:

- a) Sparbeiträge zur Finanzierung der Altersleistungen;
- b) Risikobeiträge zur Finanzierung der Leistungen bei Invalidität oder Tod vor Vollendung des ordentlichen Rentenalters;
- c) Verwaltungskostenbeiträge zur Finanzierung der Kosten der Versichertenverwaltung;
- d) Allfällige Sanierungsbeiträge zur Behebung einer Unterdeckung gemäss Art. 16 Abs. 2.

² Der Arbeitgeber ist Schuldner der gesamten Beiträge an die Pensionskasse.

³ Er zieht den Arbeitnehmern ihren Anteil vom Lohn ab und überweist ihn zusammen mit dem Arbeitgeberanteil an die Pensionskasse.

⁴ Die Verwaltungskommission regelt im Rahmen des Bundesrechts die Möglichkeit der Arbeitgeber, Beiträge zur Bildung einer Arbeitgeberbeitragsreserve zu entrichten.

Beitragspflicht

Art. 13

¹ Die Risikobeiträge und die Verwaltungskostenbeiträge werden von den versicherten Personen ab dem 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres erhoben.

² Die Sparbeiträge werden ab dem 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres erhoben.

³ Die Beitragspflicht erlischt vorbehältlich Abs. 4 am 1. Tag des Monats nach Vollendung des 65. Altersjahres.

⁴ Die Verwaltungskommission kann reglementarisch vorsehen, dass aktive Versicherte bis längstens zur Vollendung des 70. Altersjahres die Weiterentrichtung der Beiträge verlangen können, sofern sie vom Arbeitgeber weiterbeschäftigt werden.

⁵ Das massgebende Alter entspricht der Differenz zwischen dem Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

Bemessung und Aufteilung der Sparbeiträge

Art. 14

¹ Die Sparbeiträge werden nach dem Alter (Art. 13 Abs. 5) einer aktiven versicherten Person gestaffelt.

² Der Sparbeitrag für eine versicherte Person im Alter 25 beträgt 12.60 % des versicherten Lohns. Er wird bis zum 55. Altersjahr jährlich um 0.35 Prozentpunkte erhöht.

³ Die genaue Aufteilung auf Arbeitnehmer und Arbeitgeber ergibt sich aus der Tabelle in Anhang I.

⁴ Der Stadtrat kann für einzelne Kategorien von Versicherten abweichende Sparbeiträge vorsehen.

Bemessung und Aufteilung der Risiko- und der Verwaltungskostenbeiträge

Art. 15

¹ Der Risikobeitrag wird von der Verwaltungskommission nach Massgabe der versicherungstechnischen Grundlagen der Pensionskasse und des Risikoverlaufs festgelegt. Er darf 4 % der versicherten Löhne nicht übersteigen.

² Der Beitrag zur Finanzierung der technischen und kaufmännischen Verwaltungskosten wird von der Verwaltungskommission nach Massgabe der Kosten festgelegt. Er darf 0.5 % der versicherten Löhne für die aktiven Versicherten und Fr. 100.– pro Rentenberechtigten nicht übersteigen

³ Die Arbeitnehmer und Arbeitgeber tragen je 50 % der Risikobeiträge sowie der technischen und kaufmännischen Verwaltungskosten für die aktiven Versicherten.

⁴ Die Arbeitgeber tragen die technischen und kaufmännischen Verwaltungskosten für die Rentenberechtigten.

Massnahmen bei Unterdeckung

Art. 16

¹ Eine Unterdeckung liegt vor, wenn der Deckungsgrad gemäss Jahresrechnung unter 100 % liegt. Die Massnahmen gemäss Abs. 2 gelten jeweils für das Kalenderjahr, welches der Feststellung der Unterdeckung folgt.

² Die Verwaltungskommission regelt im Rahmen des Bundesrechts¹ die Massnahmen zur Behebung einer Unterdeckung. Sie berücksichtigt dabei insbesondere die nachfolgenden Grundsätze:

- a) die Massnahmen sind so zu treffen, dass sie aufgrund der für die Pensionskasse massgebenden Modellannahmen und gemäss den Empfehlungen des Experten für berufliche Vorsorge die Unterdeckung innert sieben Jahren beheben;
- b) Arbeitgeber und aktive Versicherte (ab dem 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres) entrichten einen zusätzlichen Beitrag (Sanierungsbeitrag);
- c) während der Dauer der Unterdeckung entspricht die Verzinsung der Sparguthaben höchstens dem Mindestzinssatz gemäss BVG². Sie kann unter den Mindestzinssatz gesenkt werden (Minderverzinsung);
- d) die Sanierungslast des Arbeitgebers (Arbeitgeber-Sanierungsbeiträge) und die Sanierungslast der Versicherten (Summe von Arbeitnehmer-Sanierungsbeiträgen und allfällige Minderverzinsungen) sollen ausgewogen sein;
- e) die Verwaltungskommission kann vorsehen, dass die den Versicherten angerechnete Sanierungslast erhöht bzw. vermindert wird, wenn die Verzinsung der Sparguthaben während der letzten fünf Jahre den modellmässigen Realzinssatz gesamthaft über- bzw. unterschritten hat.

¹ Art. 65c und 65d BVG; SR 831.40

² Art. 15 Abs. 2 und 3 BVG; SR 831.40

³ Die Arbeitgeber können zusätzlich Einlagen in ein gesondertes Konto Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht vornehmen und Mittel einer allfälligen ordentlichen Arbeitgeberbeitragsreserve auf dieses Konto übertragen.

III. Organisation und Verwaltung

Verwaltungskommission
a) Wahl, Zusammensetzung,
Amtsdauer

Art. 17

¹ Die Verwaltungskommission besteht aus 8 – 12 Mitgliedern, welche je zur Hälfte von den aktiven Versicherten und den Arbeitgebern bezeichnet werden.

² Die Amtsdauer der Verwaltungskommission entspricht der Amtsdauer der städtischen Behörden. Ergänzungswahlen während der Amtsdauer gelten für den Rest der laufenden Periode.

³ Der Stadtrat ernennt die Vertreterinnen bzw. Vertreter der Arbeitgeber, darunter mindestens ein Mitglied aus dem Kreis der angeschlossenen Arbeitgeber.

⁴ Die aktiven Versicherten wählen die Vertreterinnen bzw. Vertreter der Versicherten, darunter mindestens ein Mitglied aus dem Kreis der angeschlossenen Arbeitgeber. Die Verbändekonferenz der Stadt St.Gallen hat ein Vorschlagsrecht.

⁵ Es können auch aussenstehende Personen ernannt bzw. gewählt werden. Die Verwaltungskommission erlässt ein Anforderungsprofil.

Verwaltungskommission
b) Aufgaben

Art. 18

¹ Die Verwaltungskommission ist das oberste Organ der Pensionskasse im Sinne von Art. 51 BVG.

² Sie leitet die Pensionskasse gemäss Bundesrecht¹, den Bestimmungen des vorliegenden Reglements und der von ihr erlassenen Reglemente sowie den Weisungen der Aufsichtsbehörden.

³ Die Verwaltungskommission legt die Einzelheiten der paritätischen Verwaltung fest.² Sie legt namentlich im Rahmen von Art.17 für die Verwaltungskommission die Mitgliederzahl, die Zusammensetzung, die Wahlvoraussetzungen, das Wahlverfahren für die Vertreterinnen und Vertreter der Versicherten, die Konstituierung und das Entscheidungsverfahren fest.

Geschäftsstelle

Art. 19

¹ Die Geschäftsstelle besteht aus der Geschäftsleiterin bzw. dem Geschäftsleiter und dem nötigen Personal.

² Die Aufgaben der Geschäftsstelle werden durch ein Reglement der Verwaltungskommission geregelt.

¹ insbesondere Art. 51a BVG; SR 831.40

² Art. 51 Abs. 2 BVG; SR 831.40

Vorsorgekommissionen

Art. 20

¹ Wird die Pensionskasse als Sammeleinrichtung ausgestaltet (Art. 5), so bestellt jedes Vorsorgewerk eine aus gleich vielen Arbeitgeber- und Versichertenvertretern zusammengesetzte Vorsorgekommission.

² Die Vorsorgekommissionen entscheiden im Rahmen der von der Verwaltungskommission erlassenen Reglemente über die Verzinsung der Sparguthaben und die im Fall einer Unterdeckung zu treffenden Massnahmen. Ihre übrigen Aufgaben werden von der Verwaltungskommission geregelt.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Ausgliederung der Versicherungskasse

Art. 21

¹ Die bisher als unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts mit eigenem Sondervermögen und eigener Rechnung geführte Versicherungskasse der Stadt St.Gallen wird in eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit umgewandelt.

² Die öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit tritt vollumfänglich in die Rechte und Pflichten sowie die Aktiven und Passiven der bisherigen Versicherungskasse bzw. der Stadt St.Gallen ein.

Besitzstandgarantie und Arbeitgeberbeteiligung

Art. 22

¹ Für aktive Versicherte, welche im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements das 63. Altersjahr bereits vollendet haben, gilt die folgende Garantie:

- a) im Zeitpunkt der effektiven Pensionierung wird die fällige Altersrente anhand des bis zum 31. Dezember 2013 gültigen Reglements der Versicherungskasse der Stadt St.Gallen bestimmt;
- b) Erhöhungen des Beschäftigungsgrads oder des versicherten Lohns nach dem 31. Dezember 2013 werden für die Berechnung der Altersrente nach dem bis zum 31. Dezember 2013 gültigen Reglement nicht berücksichtigt und führen zu keiner Erhöhung der per 31. Dezember 2013 frankenmässig festgehaltenen Rente;
- c) diese Garantie gilt maximal bis zum Erreichen des ersten Monats nach dem 65. Altersjahr.

² Für aktive Versicherte, welche am 31. Dezember 2013 das 60. Altersjahr vollendet haben, entspricht bei einer Pensionierung nach dem 31. Dezember 2013 die volle Altersrente mindestens derjenigen Altersrente, welche die versicherte Person bei einer Auflösung des Arbeitsverhältnisses per 31. Dezember 2013 und damit bei einer Pensionierung per 1. Januar 2014 erhalten hätte. Diese Besitzstandsgarantie wird aufgehoben, sobald eine Reduk-

tion des Beschäftigungsgrads oder des versicherten Lohns stattfindet oder die versicherte Person einen Vorbezug für Wohneigentum tätigt oder ein Teil ihrer erworbenen Freizügigkeitsleistung infolge Scheidung ausbezahlt wird.

³ Für aktive Versicherte, welche am 31. Dezember 2013 in der Pensionskasse versichert sind, das 63. Altersjahr noch nicht vollendet haben und mindestens fünf Dienstjahre beim Arbeitgeber aufweisen können, gilt beim Übertritt vom Leistungs- zum Beitragsprimat folgende Besitzstandsregelung:

- a) für jede versicherte Person wird individuell die projizierte Altersrente im Alter 63 nach dem bis zum 31. Dezember 2013 gültigen Reglement mit der projizierten Altersrente gemäss dem ab 1. Januar 2014 gültigen Reglement verglichen;
- b) die projizierten Altersrenten werden anhand folgender Grundlagen berechnet:
 - versicherter Lohn Stand 31. Dezember 2013
 - Austrittsleistung Stand 31. Dezember 2013
 - Annahme einer Erhöhung des versicherten Lohns um 1.5 % pro Jahr (im Leistungsprimat nur bis Alter 60)
 - Annahme einer Verzinsung der Sparguthaben im Beitragsprimat von 3.0 % pro Jahr (Realverzinsung 1.5 %);
- c) ist die projizierte Altersrente gemäss Leistungsprimat höher als diejenige nach Beitragsprimat, wird die Differenz kapitalisiert und als «kapitalisierte Differenz» in Fr. festgehalten. Von dieser wird der versicherten Person beim Altersrücktritt vorbehältlich lit. g der gemäss lit. d errechnete Anteil als Zusatzgutschrift angerechnet;
- d) die Zusatzgutschrift beträgt abhängig vom Anspruchsfaktor gemäss lit. e) in Prozenten der kapitalisierten Differenz:

Anspruchsfaktor	Zusatzgutschrift in % der kapit. Differenz
unter 54	0 %
unter 55	10 %
unter 56	20 %
unter 57	30 %
unter 58	40 %
unter 59	50 %
unter 60	60 %
unter 61	70 %
unter 62	80 %
unter 63	90 %
ab 63	100 %

- e) der Anspruchsfaktor berechnet sich wie folgt: Alter auf Monate genau per 31. Dezember 2013 zuzüglich 0.4 x Anzahl

- Dienstjahre auf Monate genau per 31. Dezember 2013;
- f) Bei vorzeitiger Pensionierung wird die Zusatzgutschrift gemäss lit. d mit dem Zinssatz von 3.0 % auf den Stichtag der vorzeitigen Pensionierung abdiskontiert. Bei einer Teilpensionierung wird die anteilmässige Zusatzgutschrift angerechnet;
- g) Im Fall eines Austritts oder bei Wahl des Kapital- anstelle des Rentenbezugs gemäss dem jeweils geltenden Leistungsreglement besteht kein Anspruch auf eine Zusatzgutschrift.

⁴ Die Kosten für die Besitzstandslösung gemäss Abs. 3 werden zum Zeitpunkt der effektiven Pensionierung eines Mitarbeiters oder einer Mitarbeiterin dem Arbeitgeber durch die Pensionskasse in Rechnung gestellt.

⁵ Die gemäss Art. 4 angeschlossenen weiteren Arbeitgeber können für ihr Vorsorgewerk eine abweichende Besitzstandsregelung treffen.

Übergang zur Vollkapitalisierung

Art. 23

¹ Die Pensionskasse wird per 31. Dezember 2013 ausfinanziert.

² Der auszufinanzierende Betrag entspricht dem auf den 31. Dezember 2013 nach Massgabe der versicherungstechnischen Grundlagen BVG 2010 und mit einem technischen Zinssatz von 3 % berechneten Fehlbetrag.

³ Soweit der Fehlbetrag nicht durch Auflösung von versicherungstechnischen Rückstellungen der Pensionskasse gedeckt werden kann, leistet die Stadt St.Gallen der Pensionskasse per 31. Dezember 2013 eine Einlage in ein gesondertes Konto «Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht»¹. Diese Reserve wird nicht verzinst.² Sie wird aufgehoben und in eine ordentliche Arbeitgeberbeitragsreserve übertragen, wenn der Deckungsgrad ohne sie 100 % erreicht; eine vorzeitige Teilauflösung ist nicht zulässig.³

Laufende Renten und Teuerungszulagen

Art. 24

¹ Rentenansprüche, welche vor Aufhebung des geltenden Reglements für die Versicherungskasse der Stadt St.Gallen vom 21. November 2006⁴ entstanden, bleiben unverändert.⁵

² Laufende Teuerungszulagen auf den Renten gemäss Art. 33 des geltenden Reglements für die Versicherungskasse der Stadt St.Gallen vom 21. November 2006⁴ werden zu Lasten der Arbeitgeber weiter ausgerichtet.

¹ Art. 65e Abs. 1 BVG

² Art. 65e Abs. 2 BVG

³ Art. 44a BVV2

⁴ cRS 2007, 23

⁵ vgl. Art. 21 Abs. 2

Bisherige Verwaltungskommission	Art. 25 ¹ Die Amtsperiode der im Jahr 2013 gewählten Verwaltungskommission endet vorbehältlich Abs. 2 am 31. Dezember 2013. ² Die Jahresrechnung 2013 wird nach dem bis Ende 2013 geltenden Recht von der bisherigen Verwaltungskommission zuhanden des Stadtrates abgenommen.
Erste neue Verwaltungskommission	Art. 26 ¹ Der Stadtrat veranlasst im Jahr 2013 die Neuwahl der neuen, acht Mitglieder umfassenden Verwaltungskommission für die erste Amtsdauer bis Ende 2016. Art. 17 Abs. 3 und 4 gelangen sinngemäss zur Anwendung.
Inkrafttreten	Art. 27 ¹ Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten. ² Er kann unabhängig vom Inkrafttreten des Reglements bestimmen, dass einzelne Bestimmungen vorzeitig oder später in Kraft treten oder dass Bestimmungen des Reglements für die Versicherungskasse der Stadt St.Gallen vom 21. November 2006 in der bis 31. Dezember 2013 massgebenden Fassung weitergelten.

St.Gallen,

Die Präsidentin:
Franziska Wenk

Der Ratssekretär:
Manfred Linke



Anhang